



Arbeitshilfe

# Fusswegnetzplanung

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
Direktion für Inneres und Justiz / AGR

01.06.2017



## Inhaltsverzeichnis

1.	Das Wichtigste in Kürze	3
2.	Wir alle sind zu Fuss unterwegs	3
3.	Anforderungen an gute Fussverkehrsinfrastrukturen	3
4.	Rechtliche Verankerung im Kanton Bern	4
5.	Analyse	4
6.	Fusswegnetzplanung (Bestandteile und Planungsinstrumente)	5
6.	Fusswegnetzplanung (Bestandteile und Planungsinstrumente) .....	5
6.1	Bestandteile.....	5
6.2	Planungsinstrumente .....	6
7.	Beispiel eines Fusswegnetzplans nach dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) .....	6
8.	Mitwirkung und Partizipation.....	7
9.	Umsetzung und Vollzug .....	7

## Impressum

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
Direktion für Inneres und Justiz / Amt für Gemeinden und Raumordnung

Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)



### Handbuch Fusswegnetzplanung

Vollzugshilfe Langsamverkehr

Nr. 14, Bundesamt für Strassen und Fussverkehr Schweiz, 2015, 94 Seiten.

Das Handbuch zeigt die qualitativen Anforderungen an Fusswegnetze und liefert das methodische Instrumentarium für die Erarbeitung von Fusswegnetzplänen. Es gibt einen Überblick über den Planungsprozess und über die rechtliche Sicherung von Wegverbindungen. Es liefert den Gemeinden und Städten bzw. den beauftragten Planungsfachleuten eine Hilfestellung und trägt damit zur Stärkung des Zufussgehens bei.

Bezug als Papierversion bei:

Tiefbauamt des Kantons Bern  
Dienstleistungszentrum  
Reiterstrasse 11  
3013 Bern

Download unter:

[Handbuch Fusswegnetzplanung](#)

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Fusswegnetzplanung entsprechend dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) wird im Kanton Bern in die kommunale Richt- oder Nutzungsplanung integriert. Im Fusswegnetzplan werden das gesamte bestehende Fusswegnetz, das dem FWG unterstellt und erhalten werden soll, sowie geplante Anpassungen dargestellt. Trottoirs entlang und Querungen von verkehrsorientierten Strassen sind integraler Bestandteil. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

## 2. Wir alle sind zu Fuss unterwegs

Der Mikrozensus Mobilität und Verkehr zeigt die hohe Bedeutung des Fussverkehrs und die Potenziale für die Umlagerung von Kurzstrecken auf den Fussverkehr. Neben den Wegstrecken, welche ausschliesslich zu Fuss zurückgelegt werden, sind kombinierte Wege mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem Auto sehr häufig. Fast jeder Weg enthält eine oder mehrere Fusswegetappen. Ein gutes Angebot an Fusswegen und eine geeignete Verknüpfung mit den übrigen Verkehrsträgern sind daher für eine nachhaltige Mobilität von grosser Bedeutung. Wichtig ist auch eine ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere von Plätzen, Strassenzügen und Grünflächen. Dies sind massgebliche Voraussetzungen für eine hohe Aufenthaltsqualität, für sozialen Austausch und Zusammenhalt sowie für bewegungsfreundliche und gesundheitsfördernde Aussenräume. Für die Entwicklung von Kindern sind zudem Wege wichtig, auf denen sie sicher und selbständig zur Schule gehen können.

## 3. Anforderungen an gute Fussverkehrsinfrastrukturen

Gehen ist nicht nur Überwinden einer Distanz von A nach B, sondern ist oft auch mit Verweilen, Kommunizieren, Spielen, Flanieren oder Erholen verbunden. Die Anforderungen an die Netze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Attraktiv: hohe Umfeldqualität, angemessene Dimensionierung, hoher Gehkomfort.
- Sicher: verkehrssicher und sicher vor Belästigungen, subjektiv und objektiv.
- Direkt: hohe Netzdichte, zusammenhängend und umwegfrei.
- Kohärent: für möglichst alle Bevölkerungsgruppen hindernisfrei und ohne Störungen benutzbar.

## Grundlagen

Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) vom 4. Oktober 1985

Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV; SR 704.1) vom 26. November 1986

Strassengesetz (SG; BSG 732.11) vom 8. Juni 2008

Strassenverordnung (SV; BSG 732.111.1) vom 29. Oktober 2008

See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1) vom 6. Juni 1982

See- und Flussuferverordnung (SFV; BSG 704.111) vom 29. Juni 1983

Richtplan 2030, Kanton Bern vom 2. September 2015

Sachplan Wanderroutennetz vom 22. August 2012, nachgeführt am 15. Januar 2016

Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Erläuterungen zum Vollzug der historischen Verkehrswege im Kanton Bern, TBA, 2016

Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK resp. regionale Richtpläne

SN 640 070 Grundnorm Fussgängerverkehr

SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum

SN 640 240 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr

SN 640 241 Fussgängerstreifen

Standards Kantonsstrassen, Arbeitshilfe, Tiefbauamt des Kantons Bern TBA

Erhebung der Schulwege in den Gemeinden, TBA, 2013

AHOP Bericht zu Art. 47 RPV – Checkliste, AGR, 2016

Arbeitshilfe Sicher und angstfrei, Grundsätze und Fallbeispiele für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum, AGR, 1999

## 4. Rechtliche Verankerung im Kanton Bern

Gemäss Art. 44 Strassengesetz (SG) sind die Gemeinden zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Fusswege. Sie legen gemäss Art. 27 Strassenverordnung (SV) das Fuss- und Wanderwegnetz in der Richt- oder Nutzungsplanung fest. Solange die Gemeinden ihrer Planungspflicht nicht nachkommen, gilt die Übergangslösung nach Art. 61 SV. Demnach gelten bis zum Inkrafttreten der Pläne grundsätzlich alle begehbaren Wege als Bestandteile des Wegnetzes. Sie sind damit dem FWG unterstellt, dementsprechend zu erhalten respektive zu ersetzen, wenn sie nicht mehr frei und gefahrlos begangen werden können. Damit die Gemeinden Klarheit über ihr Fuss- und Wanderwegnetz erhalten, ist es angezeigt, dass sie ihre Fuss- und Wanderwegnetzplanung auf ihrem Gemeindegebiet baldmöglichst an die Hand nehmen. Bei Planungen, welche Auswirkungen auf den Langsamverkehr haben könnten, ist die Auseinandersetzung mit dem Fuss- und Wanderwegnetz obligatorisch (vgl. AHOP Bericht zu Art. 47 RPV – Checkliste).

## 5. Analyse

In der Analyse werden wesentliche Merkmale einer Gemeinde, deren Verkehrssituation und insbesondere die Verhältnisse für den Fussverkehr untersucht, dafür zweckmässigerweise auf einer Karte dargestellt und in einem ergänzenden Text umschrieben. Erfasst werden etwa:

- Die Siedlungsstruktur mit Zentrum und Subzentren sowie bestehenden und allenfalls geplanten Wohn- und Arbeitsgebieten.
- Wichtige bestehende und allenfalls geplante Zielorte wie Ortszentren, Sehenswürdigkeiten, Kindergärten und Schulen, Institutionen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, Spitäler und Gesundheitszentren, Einkaufsgeschäfte, Gemeindeverwaltung, Spielplätze, Sportanlagen und andere Freizeiteinrichtungen.
- Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und grössere Parkieranlagen als wichtige Ziel- und Quellorte des Fussverkehrs.
- Bestehende Netzelemente wie Fusswege, Fussgänger- und Begegnungszonen, schwach befahrene Quartierstrassen und Tempo-30-Zonen.
- Verkehrsorientierte Strassen mit grosser Trennwirkung aufgrund der Verkehrsmenge, der gefahrenen Geschwindigkeit oder der Gestaltung sowie bestehende Verbindungsstücke längs und quer wie Trottoirs und Fussgängerstreifen.
- Bestehende und geplante Wanderwege (i. d. R. gemäss Sachplan Wanderroutennetz) sowie historische Verkehrswege gemäss dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

- Weitere bestehende und geplante Langsamverkehrsnetze (kantonal, regional und lokal) wie Veloalltags- und -freizeitrouten, Mountainbikerouten, hindernisfreie Wanderwege und Uferwege.
- Wunschlinien des Fussverkehrs aus den Wohnquartieren und von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu den Zielorten inkl. den Kindergärten und Schulen.
- Bestehende und noch zu erstellende Uferwege.

Fehlen zwischen den Quell- und Zielorten Verbindungen oder verlaufen diese zu weit von den Wunschlinien entfernt, ergeben sich physische Netzlücken, die ebenfalls im Analyseplan eingetragen werden. Dazu zählen auch fehlende Trottoirs und Querungsstellen, fehlende Fortsetzungen für den Fussverkehr aus Sackgassen, fehlende Uferwege oder fehlende Anschlüsse an die Wanderrouten.

Im Analyseplan werden zudem die Unfälle mit Fussgängerbeteiligung der letzten Jahre eingetragen und Hinweise von Benutzergruppen wie Senioren, Schulkindern, Eltern, Anwohnern sowie von Behörden und Fachorganisationen über Mängel am bestehenden Fusswegnetz aufgenommen. Daraus werden Schwachstellen wie Gefahrenstellen, Umwege, Engpässe und Hindernisse abgeleitet (qualitative Netzlücken). Des Weiteren gilt es zu überprüfen und anschliessend im Analyseplan einzutragen, ob bestehende Verbindungen obsolet sind und daher aus dem Fusswegnetz entlassen werden können.

## **6. Fusswegnetzplanung (Bestandteile und Planungsinstrumente)**

Auf der Basis der Analyse wird der Fusswegnetzplan erarbeitet. Das Fusswegnetz kann für sich allein oder zusammen mit anderen Langsamverkehrsnetzen festgelegt werden. Der Plan enthält das bestehende Fusswegnetz, das dem FWG unterstellt und erhalten bleiben soll, sowie nötige Ergänzungen, welche für die Verbindung von Quell- und Zielorten nötig sind (physische Netzlücken) und schliesslich allfällige Aufhebungen von Netzelementen. Weiter können Abschnitte im Fusswegnetz bezeichnet werden, welche bezüglich Attraktivität, Sicherheit, Direktheit oder Hindernisfreiheit Defizite aufweisen, die behoben werden sollen (qualitative Netzlücken). Die für das Schliessen von Netzlücken nötigen Massnahmen können nummeriert und in Massnahmenlisten oder Massnahmenblättern aufgeführt werden. Sie geben Auskunft über die wichtigsten Eckpunkte wie Inhalt, Zweck und Begründung der Massnahme, Federführung, weitere Beteiligte, Stand der Abstimmung, Priorität und Kosten. Gestützt darauf können Massnahmen zu Gunsten des Fussverkehrs auch in die übergeordneten Planungen der Region und des Kantons einfließen und im Rahmen von Agglomerationsprogrammen sogar von Bundes- und Kantonsbeiträgen profitieren.

### **6.1 Bestandteile**

Der Fusswegnetzplan zeigt das bestehende Fusswegnetz, das dem FWG unterstellt und erhalten werden soll, sowie geplante Netzanpassungen. Parallel können qualitative Mängel resp. Schwachstellen erfasst werden. Eine Fusswegnetzplanung besteht in der Regel aus folgenden Dokumenten:

- Erläuterungen: Planungsablauf, Grundlagen, Ergebnisse der Analyse, Ergebnis der Mitwirkung etc.
- Fusswegnetzplan: Festlegung des bestehenden Fusswegnetzes sowie der geplanten Ergänzungen (physische Netzlücken) im Massstab 1 : 5000 oder grösser.

Der Informationsteil des Fusswegnetzplans kann mit Massnahmenblättern resp. -listen über die physischen und qualitativen Netzlücken sowie den zur Koordination nötigen Schritten für deren Behebung ergänzt werden (z. B. als Teil der nicht behördenverbindlichen kommunalen Mittelfristplanung). Die Gemeinden können die kommunalen Massnahmen auch behördenverbindlich festlegen. Massnahmen auf Kantons- und Nationalstrassen können indessen nur dann behördenverbindliche Festlegungen sein, wenn sie vorgängig mit den betroffenen Strasseneigentümern einzeln abgestimmt wurden und deren Zustimmung vorliegt.

## 6.2 Planungsinstrumente

Den Gemeinden steht es frei, das Fuss- und Wanderwegnetz entweder in der grundeigentümergebundenen Nutzungsplanung oder in der behördenverbindlichen Richtplanung festzulegen (Art. 27 SV). Bei grösseren Gemeinden, welche oft bereits über Richtpläne verfügen, dürfte die Richtplanvariante im Vordergrund stehen. Kleinere Gemeinden mit einfachen Verhältnissen müssen für ihr überschaubares Wegnetz nicht zwingend ein separates Richtplanwerk erstellen; sie können im Zonenplan eine behördenverbindliche Rubrik einführen, müssen diese Inhalte aber mit separaten Genehmigungsvermerken versehen.

## 7. Beispiel eines Fusswegnetzplans nach dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG)



### Legende

#### Festlegungen (behördenverbindlich)

bestehend	geplant	
		Wanderweg
		Fussweg
		Fussgängerzone
		Begegnungszone
		Schwach befahrene Quartierstrasse
		Trottoir (ein- / beidseitig)
		Querung

#### Informative Inhalte (orientierend)

bestehend	geplant	
		Massnahme (Nr. gemäss Liste)
		Verkehrsorientierte Strasse
		Tempo-30-Zone
		Bahn- / Bushaltestelle
		Kindergarten / Schule / Verwaltung
		Sport- und Freizeitanlage, Park
		Gemeindegrenze

## **8. Mitwirkung und Partizipation**

Das FWG und die kantonale Baugesetzgebung sehen vor, dass die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen an der Planung beteiligt werden. Die Schaffung und Erhaltung sicherer Schulwege ist ein wichtiger Teil der Fusswegnetzplanung. Der Einbezug von Schulbehörden und Verkehrsinstruktoren ist daher zweckmässig. Darüber hinaus sind Vertretungen interessierter Kreise wie Eltern, Senioren, Menschen mit Behinderung und Fachorganisationen einzubeziehen. Bei Fusswegen und allen anderen Langsamverkehrswegen, die noch nicht als solche gewidmet sind, soll vor der Mitwirkung mit den Grundeigentümern geklärt werden, welche Rechte an Grundstücken zu erwerben sein werden. In jedem Fall ist die Fusswegnetzplanung einer formellen Mitwirkung gemäss Art. 58 Baugesetz (BauG) zu unterziehen.

## **9. Umsetzung und Vollzug**

Die Planungs- und Baubehörden stellen sicher, dass bestehende Fusswege erhalten bleiben oder angemessen ersetzt werden und dass geplante Wege und nötige Sanierungen zeitgerecht und wo nötig in Abstimmung mit anderen Bauvorhaben realisiert werden. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt in der Regel mittels Überbauungsordnungen oder im Baubewilligungsverfahren. Handelt es sich um Kantonsstrassen, projiziert der zuständige Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts nötige Massnahmen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und nach einheitlichen Standards im Strassenplanverfahren. Bei Querungsstellen, welche Teil eines festgelegten Fusswegnetzes sind, können gemäss Norm SN 640 241 auch bei geringen Fussgängeremengen Fussgängerstreifen angeordnet werden, sofern die übrigen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.